



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 31

Jahrgang 2024

Erscheinungstag: 28.11.2024

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 117 „Blumenstraße/Padkamp“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	172 - 173
2. Bekanntmachung:	Außenbereichssatzung „Austum“ Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	174 - 175
3. Bekanntmachung:	Umlegungsbeschluss Ordnungs-Nr. XXXIII/1	176
4. Bekanntmachung:	Umlegungsbeschluss Ordnungs-Nr. XXXIII/1, 12 und 13	177

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 117 „Blumenstraße/Padkamp“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

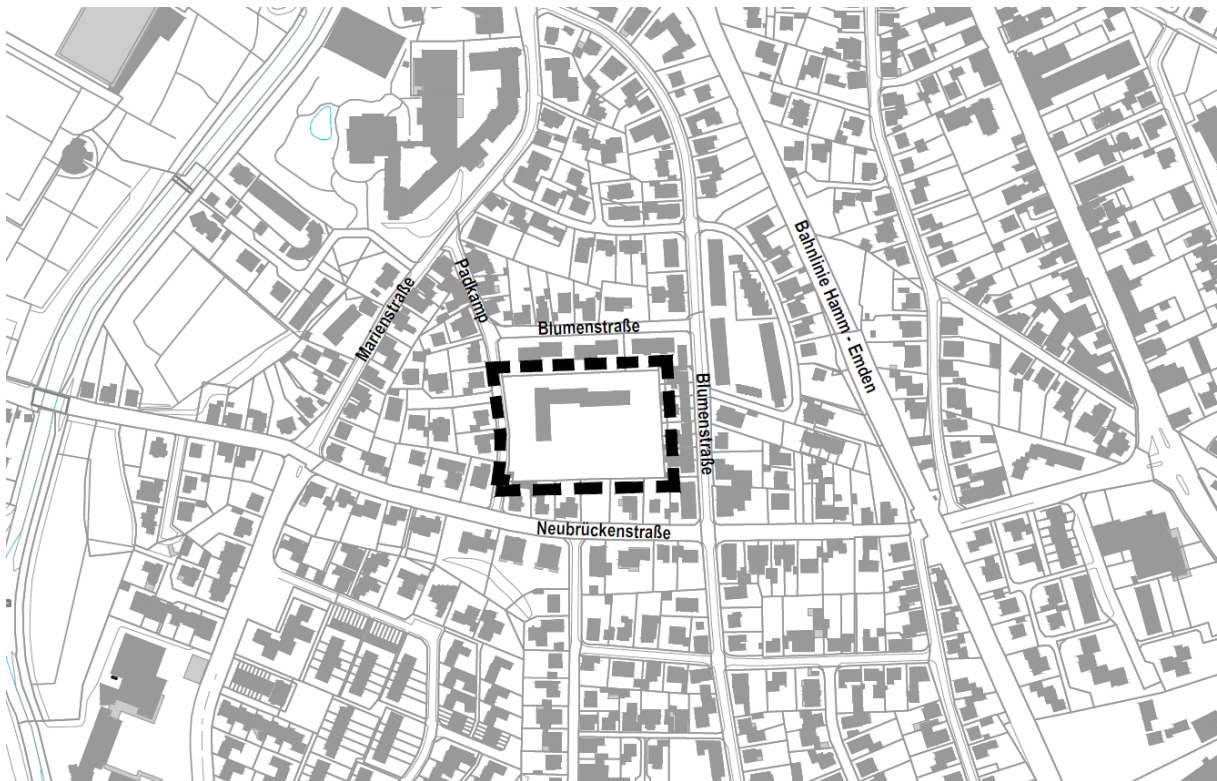
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 18. November 2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 117 „Blumenstraße/Padkamp“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in Anlage 4 aufgeführt, abgewogen.
2. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117 „Blumenstraße/Padkamp“ wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 117 „Blumenstraße/Padkamp“, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen zzgl. Begründung, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Stadtkerns von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt 800 m Luftlinie.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst das 9.123 m² große Flurstück 873 der Flur 46, Gemarkung Emsdetten und wird nördlich und östlich von den Wohngrundstücken der Blumenstraße, südlich von den Wohngrundstücken der Neubrückenstraße sowie westlich von der Straße Padkamp begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



Mit dem Bebauungsplan Nr. 117 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Erweiterung der Kardinal-von-Galen-Schule zzgl. der Errichtung einer Zweifachsporthalle geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 117 „Blumenstraße/Padkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Außerdem wird der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 22. November 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

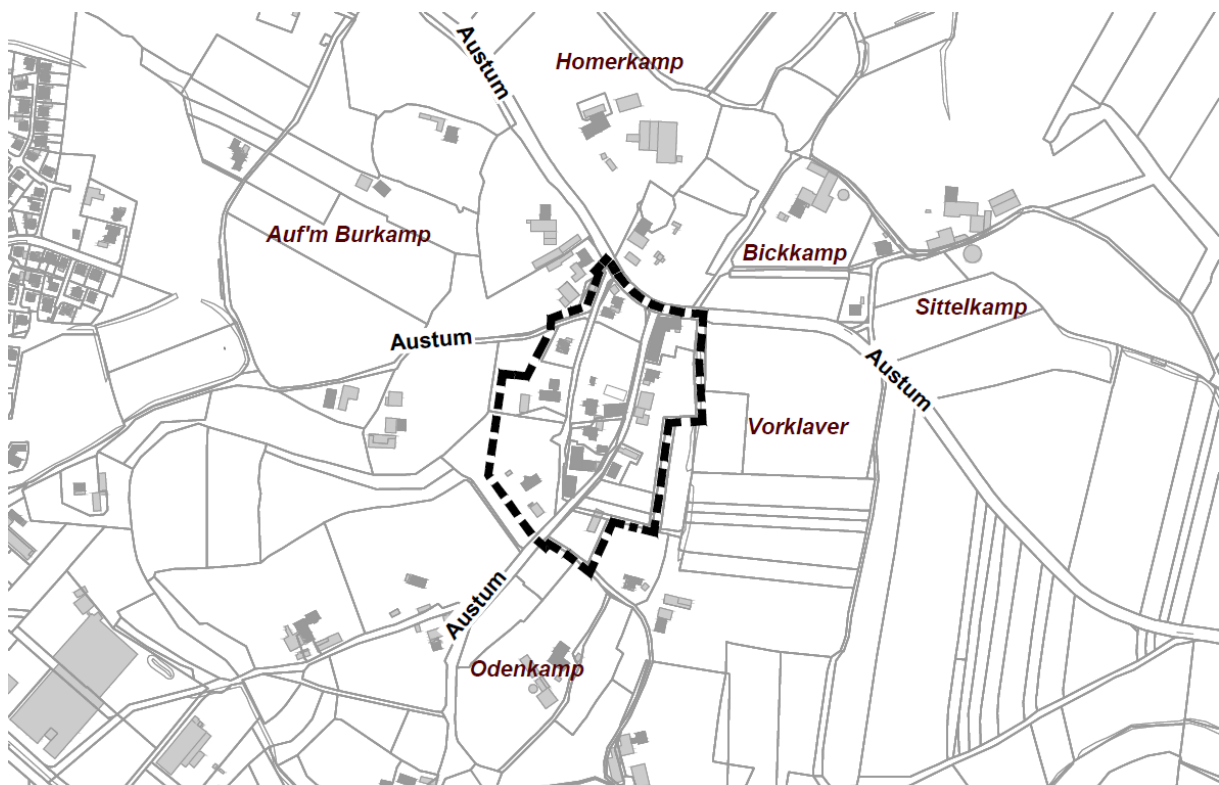
Außenbereichssatzung „Austum“ Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 18. November 2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die zur Außenbereichssatzung „Austum“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in den Anlagen 3 und 4 dargestellt, abgewogen.
2. Der Begründung zur Außenbereichssatzung „Austum“ wird zugestimmt.
3. Die Außenbereichssatzung „Austum“, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 45.220 m² und es befindet sich ca. 2,9 km südöstlich von der Innenstadt entfernt. Die Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand beträgt etwa 600 m Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Austum“ sollen erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für den Wohnungsbau und kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Austum“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die rechtskräftige Außenbereichssatzung wird mit der Begründung im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Außerdem wird die Außenbereichssatzung mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 22. November 2024

Gez. Oliver Kellner
Bürgermeister



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXIII/1

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungspläne Nr. 17 C I und C II der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 21.11.2024 einen Beschluss gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) gefasst.

Danach werden das Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 8, Flurstück 347 und Teile des Grundstückes Gemarkung Emsdetten, Flur 8, Flurstück 628 zum Umlegungsverfahren „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 C I und C II hinzugezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 51 BauGB.

48282 Emsdetten, den 21.11.2024

(Siegel)

Gez. Schoen
(Vorsitzender)



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXIII/1, 12 und 13

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungspläne Nr. 17 C I und C II der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 21.11.2024 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) gefasst.

Danach werfen die unter den Ordnungs-Nr. XXXIII/1, und 13 geführten Umlegungsbeteiligten im Rahmen einvernehmlicher Umlegungsregelungen nach § 76 BauGB ihre Bestandsgrundstücke bzw. Teile davon in der Gemarkung Emsdetten, Flur 8, in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden den unter den Ordnungs-Nr. XXXIII/1 und 12 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 21.11.2024 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 21.11.2024

(Siegel)

Gez. Schoen
(Vorsitzender)